



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 666, 1. Änderung
- Vahrenwalder Straße / Kugelfangtrift -
-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB-

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 666, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Bauland des Bebauungsplans Nr. 666, welches begrenzt wird von der Ostseite der Vahrenwalder Straße, der Südseite der Kugelfangtrift, dem westlichen Teil des Grundstücks Kugelfangtrift 6 / 8 / 10, der westlichen Grenze der Grundstücke Lilienthalstraße 3 bis 17 (ungerade) und deren Verlängerung bis zur Vahrenwalder Straße (siehe Anlage).

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 666 werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt; § 1 und § 2 der textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans Nr. 666 sind nicht mehr anzuwenden. Die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 3

(1) In dem Gewerbegebiet und dem Industriegebiet sind nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Lagerplätze,
- Spielhallen.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen,
- Einzelhandelbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Warensortiment gemäß Hannoverscher Liste (z.B.:
 - Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör,
 - Bauelemente, Baustoffe,
 - Lampen und Leuchten,
 - Beschläge, Eisenwaren,
 - Bodenbeläge (inkl. Teppichboden),
 - Büromaschinen (ohne Computer),
 - Campingartikel,
 - Erde, Torf,
 - motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör,
 - Fahrräder und Zubehör,
 - Farben, Lacke,
 - Fliesen,
 - Gartenhäuser, -geräte, sonst. Gartenbedarf,
 - Herde/ Öfen,
 - Holz,
 - Installationsmaterial,
 - Kinderwagen,- sitze,
 - Küchen (inkl. Einbaugeräte),
 - Möbel (inkl. Büromöbel),
 - Pflanzen und -gefäße,
 - Rollläden und Markisen,
 - Tapeten,
 - Teppiche,
 - Tiernahrung und Zoobedarf,
 - Werkzeuge)

einschließlich Randsortimenten mit zentrenrelevanten Warensortiment bis zu 10 % der hergerichteten Verkaufsfläche, jedoch maximal 800 m² (Randsortiment bedeutet, dass ein direkter Bezug zum Hauptsortiment vorhanden ist), wenn von ihnen keine der in §11 Abs. 3 BauNVO beschriebenen Auswirkungen ausgehen.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

§ 4

In den Baugebieten sind Werbeträger als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbeflyer) nur bis zu einer Gesamthöhe von 10,0 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig.

Selbständige Werbeanlagen, die nicht unter Satz 1 fallen, sind nicht zulässig.

Werbeträger als Nebenanlagen unterliegen keiner Höhenbeschränkung wenn sie an der Gebäudefassade angebracht sind und das Gebäude nicht überragen.

(§ 14 Abs. 1, § 1 Abs. 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
 - die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995. (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)
 - nach Mitteilung der zentralen Polizeidirektion – **Kampfmittelbeseitigung** – ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern zu rechnen.
-

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost
Hannover,
Im Auftrag

Hannover,
Im Auftrag

Sachgebietsleiterin

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am 22.05.2013.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom bisgemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

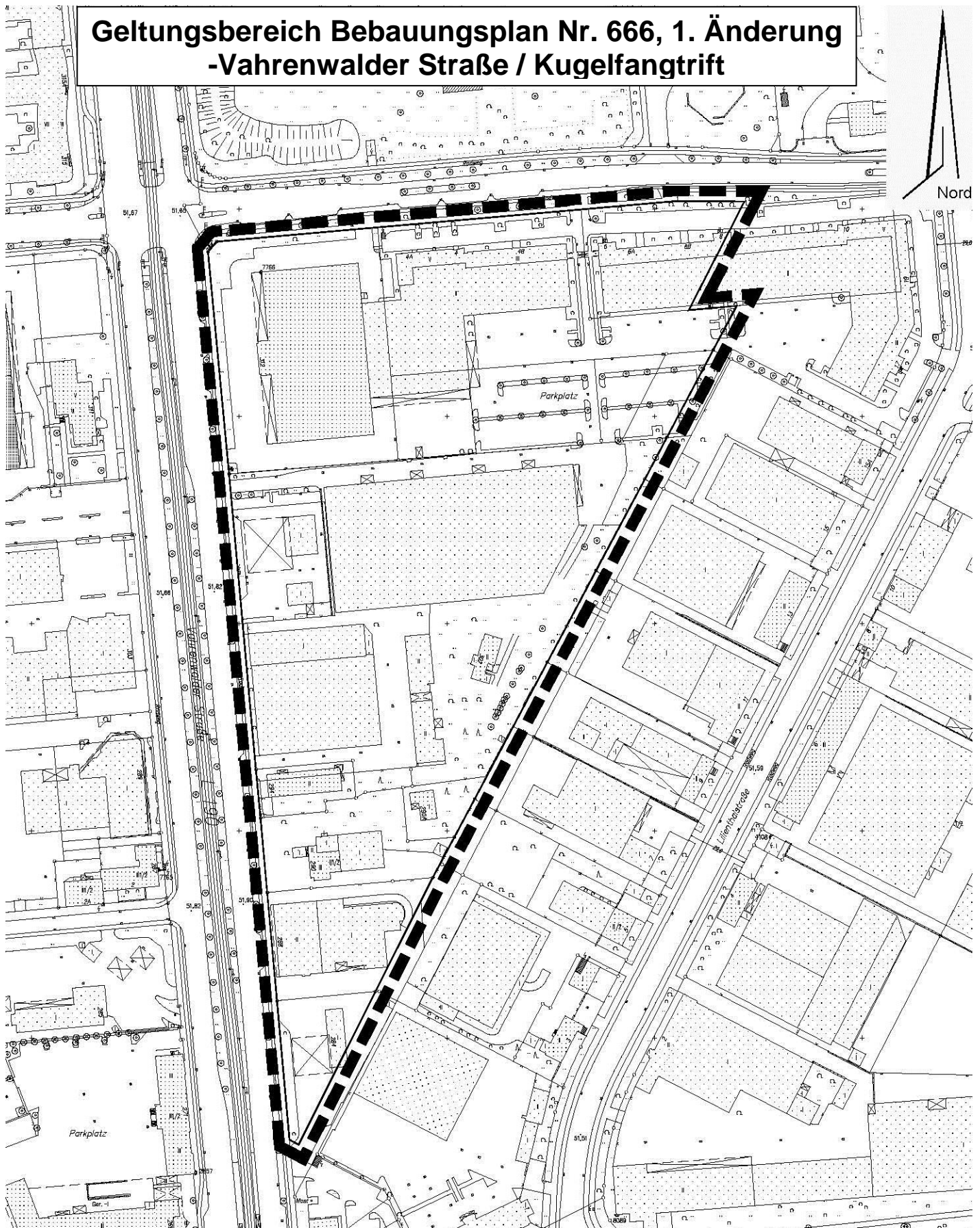
Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 666, 1. Änderung
-Vahrenwalder Straße / Kugelfangtrift**



Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost

Maßstab 1:2500

13.05.2014